

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates] <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass eine Klage, mit der ein Erwerber von Schuldverschreibungen, die die Beklagte emittierte, die im Wertpapierdepot des Klägers bei der Gries und Heissel Bankiers AG verwahrt wurden, und der das von der Beklagten Ende Februar 2012 unterbreitete Umtauschangebot nicht angenommen hatte, Schadensersatz in Höhe der Wertdifferenz im Hinblick auf einen im März 2012 gleichwohl vorgenommenen und ihm wirtschaftlich nachteiligen Umtausch seiner Schuldverschreibungen verlangt, als „Zivil- oder Handelssache“ im Sinne der Verordnung anzusehen ist?

<sup>(1)</sup> ABL L 324, S. 79

**Vorabentscheidungsersuchen der Varas Cíveis de Lisboa (Portugal), eingereicht am 13. Mai 2013 — Sociedade Agrícola e Imobiliária da Quinta de S. Paio, Lda/Instituto da Segurança Social, IP**

(Rechtssache C-258/13)

(2013/C 215/08)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Varas Cíveis de Lisboa

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sociedade Agrícola e Imobiliária da Quinta de S. Paio, Lda

*Beklagte:* Instituto da Segurança Social, IP

#### **Vorlagefragen**

1. Steht Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, in dem das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz niedergelegt ist, einer nationalen Regelung entgegen, die juristischen Personen mit Gewinnerzielungsabsicht den Zugang zu Prozesskostenhilfe untersagt?
2. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union so auszulegen, dass das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet ist, wenn das interne Recht des Mitgliedstaats juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht zwar von der Prozesskostenhilfe ausschließt, sie jedoch automatisch von den Gebühren und

Kosten bei Gerichtsverfahren befreit, wenn sie zahlungsunfähig sind oder über sie ein Konkursverfahren eröffnet wurde?

<sup>(1)</sup> ABL 2000, C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland) eingereicht am 14. Mai 2013 — Ekkehard Aleweld gegen Condor Flugdienst GmbH**

(Rechtssache C-262/13)

(2013/C 215/09)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Rüsselsheim

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ekkehard Aleweld

*Beklagte:* Condor Flugdienst GmbH

#### **Vorlagefragen**

1. Besteht ein Anspruch aus Artikel 7 der Verordnung <sup>(1)</sup> auf Ausgleichszahlungen auch dann, wenn der Abflug des gebuchten Flugs mehr als 3 Stunden verspätet ist und der Passagier auf eine andere Fluggesellschaft umbucht und damit die Ankunftsverspätung des ursprünglichen Flugs deutlich reduziert wird, wobei sowohl der ursprüngliche Flug als auch der Ersatzflug mit einer Verspätung von weit mehr als 3 Stunden am ursprünglichen Ziel ankommen?
2. Für den Fall, dass Frage Nummer 1 mit „Ja“ beantwortet wird: Ist es hierbei entscheidend, dass die in Artikel 6 Absatz 1 iii) angegebene Zeit von 5 Stunden zur Anwendung des Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung abgelaufen ist oder nicht?
3. Spielt es eine Rolle, ob die Umbuchung selbstständig durch den Passagier oder mit Hilfe der Beklagten erfolgte?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABL L 46, S. 1.